



Stadt Nienburg / Weser  
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 7/012/2014

öffentlich

**Datum:** 23.07.2014

**Produkt:** 7010 Sammlung und  
Transport von Schmutz- und  
Regenwasser

**Technische Betriebe**

*Auskunft erteilt:* Buchheister, Ivar

**Beratungsfolge:**

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
16.09.2014	Ortsrat Langendamm
09.10.2014	Bauausschuss
13.10.2014	Verwaltungsausschuss
11.11.2014	Rat der Stadt Nienburg/Weser

**Sachbetreff:**

**Änderung des Anhang 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nienburg/Weser**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine  Mittelbedarf < 10.000 € u. planmäßig verfügbar
- Mittelbedarf > 10.000 € (s. Anlage Finanzierung)
- Teilauftrag für eine beschlossene Gesamtmaßnahme; der festgelegte Finanzrahmen wird nicht überschritten (daher ohne Anlage Finanzierung)
- \_\_\_\_\_

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nienburg/Weser wird beschlossen.

### **Sachdarstellung:**

Die Stadt Nienburg/Weser hat auf Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung am 22.10.2013 die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen gibt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in unterschiedlichen Zeitabständen eine Muster-Abwasserbeseitigungssatzung heraus. Auf Grundlage dieser Muster-Abwasserbeseitigungssatzung ist die Abwasserbeseitigungssatzung für die Stadt Nienburg/Weser erstellt worden.

Mit Unterstützung der DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände den Anhang 1 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung überarbeitet. Die Aktualisierung betrifft ausschließlich die Labor-Meßverfahren und die Veröffentlichungsdaten der Normen.

Mit der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nienburg/Weser wurden die Grenzwerte der Einleitungsbedingungen in den Anhang 1 ausgegliedert. Mit Übernahme des Wortlautes des Anhangs 1 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung ist eine Forderung der vormals gültigen Schmutzwasser-Beseitigungssatzung nicht mehr enthalten. Für die Annahme von speziellem gewerblichem Abwasser stellt diese Anforderung ein erforderliches Entscheidungskriterium dar. Die unten aufgeführte Formulierung wird als Punkt 9 im Anhang 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung mit aufgenommen.

9. Schmutzwasser darf nicht eingeleitet werden, wenn das Verhältnis des biologischen Sauerstoffbedarfs ( $BSB_5$  homogenisiert) zum chemischen Sauerstoffbedarf (CSB homogenisiert) kleiner als 1 : 5 ist.